

Verkündungsblatt Nr. 2/2007

Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt Nr. 2/2007



Herausgeber

© Mai 2007. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Inhalt

- 4 Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 6 Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung. Die Hochschulleitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung am 16. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom 25. Mai 2007, Az. 41-422/1-305, die Ordnung genehmigt.

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Säumnisgebühren“ durch die Worte „Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Verwaltungs- und Säumnisgebühren“ durch das Wort „Verwaltungsgebühren“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 wird als Nr. 6 eingefügt
„6. Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren“
4. § 9 wird wie folgt geändert
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Säumnisgebühren“ durch die Worte „Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühren“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 1 wird eingefügt
„¹Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt sich nach § 4 ThürHGEG. ²Bei der Löschung einer Immatrikulation wird der Verwaltungskostenbeitrag nicht rückerstattet. ³Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Hochschule zusammen mit den Semesterbeiträgen für das Studentenwerk (§ 6 Thüringer Studentenwerkgesetz) erhoben.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Diese Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 16. Mai 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Änderung der Immatrikulationsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Änderung der Immatrikulationsordnung am 16. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom 30. Mai 2007, Az. 41-917/60/1-1, die Ordnung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „und Beiträge,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird „§ 72“ durch „§ 69“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 wird „§ 70“ durch „§ 66“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 5 wird die Klammer „(§ 72 Abs. 2 Nr. 4 und 5)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 70“ durch „§ 66“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 4 wird „§ 72“ durch „§ 69“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert
 - a) In Satz 1 wird „§ 72“ durch „§ 69“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird eingefügt
 - „³Eine ordnungsgemäße Rückmeldung nach Satz 2 Nr. 2 setzt den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrages, voraus.“

Die Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 16. Mai 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

